

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Städtische Kita Oberbruch“

Es soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V

Der Sitz des Vereins ist Heinsberg-Oberbruch.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Kindergarten Oberbruch

Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an.

Hierzu gehören die Erzieherinnen, die Leitung Kindergartens, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger des Kindergartens.

Der Satzungszweck wird vermutlich insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden zur

- Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die in der Kita tätigen Personen
- Unterstützung bedürftiger Kinder der Kindertagesstätte
- Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten und/oder Materialien
- Anschaffung und Erhaltung von sonstigen Einrichtungsgegenständen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Mitglied des Vereins können im Rahmen von Firmenmitgliedschaften (Sponsoren) auch juristische Personen werden.

§ 4a Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahme und Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

- Beitrittserklärung
- Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages
- Mindestalter von 18 Jahren

§ 4b Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei unterjährigem Eintritt ist der Mitgliedsbeitrag trotzdem für das ganze Jahr zu zahlen. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. In Ausnahmefällen ist auch eine Bezahlung in bar möglich. Bescheinigungen über die Zahlung des Mitgliedbeitrags werden grundsätzlich auf digitalem Wege erteilt.

§ 4c Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand (Vorsitzender) zugestellt werden. Dies kann auch per E-Mail geschehen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche. Die Kündigung kann auch persönlich durch Niederschrift vor dem Vorsitzenden erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).

Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst geschlossen werden nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:

1. Mitgliedsbeiträgen
2. Geld-und Sachspenden
3. Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen
4. sonstige Zuwendungen

Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Leitung des Kindergartens.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern: dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder übernehmen gemeinschaftlich die Vertretung des Vereins im Sinne des Paragraphen 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.
Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
Der Vorstand leitet im Einzelnen die sich aus § 2 der Satzung ergebenden Arbeiten des Vereins und beschließt über die Verwendung der Mittel. Bei der Verteilung der Mittel über 1000€ im Einzelfall ist die Zustimmung mit einfacher Mehrheit der Elternvertreter der Kita erforderlich. Darlehensaufnahme ist ausgeschlossen.
Im Falle einer Liquidation werden der erste und der zweite Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt.
Die vorgenannten Regelungen gelten auch entsprechend im Falle der Liquidation.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des zwecks und der Gründe verlangen.
Der Mitgliederversammlung obliegt:

- A die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
- B die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
- C die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
- D die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
- E die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- F der Beschluss der Satzungsänderung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 9 Kassenprüfung

In der Mitgliederversammlung sind ein oder zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.
Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Fördervereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens 50 % einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingebracht haben.

Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Hierauf wird in der Einladung hingewiesen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Jugendamt der Stadt Heinsberg 52525 Heinsberg.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Gründung am 16.11.2023 in Kraft

§ 13 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat. Das Gründung Protokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet worden ist. Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen die Unterschriften müssen beglaubigt werden.

